

Änderungsverfahren der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ (DE 2314-431) in der Stadt Wilhelmshaven

Stellungnahmen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 14 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) i. V. m. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 38 NNatSchG i. V. m. § 63 BNatSchG

3	III. Oldenburgischer Deichband (Wasser- und Bodenverbände) Anton-Günther-Str. 22, 26441 Jever		
	Stellungnahme vom 29.09.2025 beinhaltet:	Anregung	Hinweise
	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungsvorschläge seitens UNB	
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ in der Stadt Wilhelmshaven <u>Hier:</u> Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 14 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatSchG) i. V. m. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 38 NNatSchG i. V. m. § 63 BNatSchG Sehr geehrte Damen und Herren, der räumliche Geltungsbereich des Naturschutzgebietes "Voslapper Groden Nord" grenzt im NordOsten an die Hauptdeichlinie des Voslapper Seedeiches. Hierzu gehört ebenfalls die landseitig verlaufende und 50,0 m breite Deichschutzzone. Diese befindet sich im betrachteten Abschnitt innerhalb des Naturschutzgebietes und unterliegt zugleich den Bestimmungen des Niedersächsischen Deichgesetzes. Im Süd-Westen grenzt das Naturschutzgebiet an die 2. Deichlinie des Inhausersieler Deiches.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind wichtig für die Zulassung und/oder Umsetzung von Vorhaben im Schutzgebiet. Die NSG-Verordnung in ihrer geänderten Fassung befreit jedoch nicht von Zulassungserfordernissen nach sonstigem Recht und bewirkt auch keine Zulässigkeit bestimmter Vorhaben kraft Rechtsverordnung.	

Sowohl der Hauptdeich als auch die 2. Deichlinie werden auf Grundlage des Niedersächsischen Deichgesetzes durch den III. Oldenburgischen Deichband unterhalten. Bei einer Änderung bzw. Aufhebung der Schutzgebietsverordnung behalten die satzungsgemäßen Bestimmungen des Deichbandes nach wie vor ihre Gültigkeit.

Bauliche Anlagen innerhalb der Deichschutzzone erhalten nach einer Änderung bzw. Aufhebung der Schutzgebietsverordnung keine Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

III. Oldenburgischer Deichband

(Eilt-Ono Grlichs)
Verbandsvorsteher